

13.06.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Fortschritten
beim Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des
Rechts (RFSR) im Jahr 2000**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 112896 - vom 11. Juni 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 16. Mai 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Fortschritten beim Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) im Jahr 2000

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 39 des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die im Jahr 2000 angenommenen Rechtsakte und die zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Maßnahmen,
 - unter Hinweis auf die Anzeigetafel („Scoreboard“) der Kommission bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung der Prioritäten von Tampere,
 - in dem Bewusstsein, dass der Europäische Rat Ende 2001, also zwei Jahre nach dem Gipfel von Tampere, eine „Halbzeit-Überprüfung“ hinsichtlich der Umsetzung seiner Schlussfolgerungen von Tampere durchführen wird und zugleich die Auswirkungen der bevorstehenden EU-Erweiterung auf den RFSR zu überprüfen hat,
 - unter Hinweis auf die Beteiligung der nationalen Parlamente und der Zivilgesellschaft, insbesondere an der Anhörung des Ausschusses für Grundfreiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und Inneres vom 21. März 2001,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Ratspräsidentschaft und der Kommission in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001,
1. begrüßt grundsätzlich folgende Entwicklungen des Jahres 2000:
- a) die Verkündung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die - unter Hinweis auf die Werte, auf denen die Union fußt (Artikel 6 EUV) - ausdrücklich die Grund- und Menschenrechte und diejenigen Rechte, die den Bürgern der Europäischen Union zugestanden werden, bekräftigt und damit den Aufbau eines wahren RFSR ermöglicht (Artikel 2 EUV),
 - b) die durch den Vertrag von Nizza vorgesehene Etablierung eines "Alarmmechanismus" zur Wahrung der Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 6 Absatz 1 EUV), der die Bedingungen zur Schaffung und Sicherung eines RFSR verbessert,
 - c) die durch den Vertrag von Nizza vorgesehene Reform des Europäischen Gerichtshofes, die dessen Arbeitsweise erheblich verbessert und damit einer effizienten Durchsetzung des RFSR dient,
 - d) die bevorstehende Einrichtung von Eurojust, das die Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit aneinander koppeln wird,
 - e) den Ausbau von Europol im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und die

Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie, der nun auch die Schaffung einer europäischen Grenzschutzeinheit folgen soll - wie vom Europäischen Parlament bereits 1998 gefordert,

- f) den - wenn auch leider nur extrem eingeschränkten - Übergang zum Mitentscheidungsverfahren und zur qualifizierten Mehrheit im Rat bei den Bestimmungen zum Kampf gegen Diskriminierung (Artikel 13 EGV), zum Reise- und Aufenthaltsrechts der Unionsbürger (Artikel 18 EGV) sowie bestimmter Maßnahmen im Bereich der Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik und der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Titel IV EGV),
- g) die Neuorientierung seitens des Rates und der Kommission hinsichtlich der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Schaffung strafrechtlicher Sanktionen zu verpflichten, um die Einhaltung der Politiken der Union sicherzustellen (im Bereich Umwelt, gemeinsamer Markt, Fälschung des Euro, illegale Einwanderung, Fälschung von Dokumenten), was im übrigen auch die Vergemeinschaftung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen immer dringlicher werden lässt,
- h) die durch Schaffung der Anzeigetafel („Scoreboard“) und der systematischen Zusammenarbeit von Kommissar Vitorino mit dem Europäischen Parlament sehr effiziente und transparente Politik der Kommission beim Aufbau des RFSR,
- i) die im Jahr 2000 angenommenen Rechtsakte, insbesondere diejenigen, die als ein Erfolg gelten:
 - die Richtlinie 2000/43/EG des Rates¹ vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschiede der Rasse oder der ethnischen Herkunft, deren Anwendung ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Integration der Zuwanderer und der Minderheiten in der Union darstellt,
 - im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen², der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren³, der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten⁴, der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten⁵ sowie des Rechtsaktes des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der

¹ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

² ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

³ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

⁴ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19.

⁵ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37.

Europäischen Union¹,

- die Initiativen der Kommission, wie beispielsweise die Vorschläge für eine Richtlinie zur Familienzusammenführung und zu vorübergehenden Schutzmaßnahmen bei Massenzuwanderungen,
- die von der Kommission bereits vorgelegten Vorschläge im Bereich der Asylpolitik, insbesondere der vorübergehende Schutz und die Mindestnormen für Asylsuchende,

2. sieht sich trotz dieser positiven Entwicklungen gezwungen festzustellen,

- a) dass es den Mitgliedstaaten und dem Rat nicht gelingt, eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl und Einwanderung zu verwirklichen - trotz der Abschaffung von internen Grenzkontrollen, der Errichtung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes und der Notwendigkeit, im Hinblick auf die Herkunfts- und Transitländer eine koordinierte Außenpolitik zu schaffen -, und dass sie für diesen zentralen Aufgabenbereich keinerlei strategischen Ansatz entwickelt haben, sondern lediglich unkoordinierte Einzelmaßnahmen vorlegen,
- b) dass eine Entscheidung des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Familienzusammenführung als wichtiges Instrument im Integrationsprozess der Zuwanderer und ihrer Familien seit einem Jahr anhängig ist, und dass die dritte Initiative der Kommission zum vorübergehenden Flüchtlingsschutz möglicherweise am Widerstand einiger Mitgliedstaaten scheitern könnte,
- c) dass im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen - ungeachtet gewisser Fortschritte - die Konvention über die justizielle Zusammenarbeit, die im Jahr 2000 angenommen wurde, noch von keinem Mitgliedstaat ratifiziert wurde und auch das Programm über die gegenseitige Anerkennung erst kürzlich verabschiedet wurde,
- d) dass es den Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht möglich ist, auf nationale Gesetzgebung zurückzugreifen, wenn ihre eigenen Staatsangehörigen illegale Tätigkeiten gänzlich oder zum Teil in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, zum Beispiel deutsche Neo-Nazis, die Material zur „Verleugnung des Holocaust“ auf dänischem Boden für den Vertrieb in Deutschland herstellen,
- e) dass die Einrichtung von Eurojust verzögert wurde, wobei das Fehlen von Infrastrukturen, Humanressourcen und einer ausreichenden finanziellen Basis Zweifel an der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungsstellen begründet und die Integration der Kandidatenländer noch weiter erschwert,
- f) dass im Bereich des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen Strategien bislang nur auf dem Papier existieren, wenn auch Fortschritte erzielt wurden beim Kampf gegen Geldwäsche, Kinderpornographie und Menschenhandel,
- g) dass das Europäische Parlament weder durch die Kommission noch durch den Rat

¹ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

jemals über die Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen mit den Beitrittsländern informiert wurde, und dass das Parlament deshalb nicht bewerten kann, ob bei den Verhandlungen Fortschritte erzielt wurden,

- h) dass die Kooperation des Rates mit dem Europäischen Parlament bei der Verwirklichung des RFSR unzureichend war, insbesondere aufgrund der unzureichenden und zu späten Information des Europäischen Parlamentes und der mangelnden Bereitschaft, Entscheidungen des Europäischen Parlamentes gebührend zu berücksichtigen,
- i) dass - trotz vorsichtiger positiver Ankündigungen der schwedischen Ratspräsidentschaft - nach wie vor die Bereitschaft des Rates fehlt, dem Europäischen Parlament die parlamentarische Kontrolle von Europol zu übertragen,
- j) dass schließlich erst dann, wenn der Aufbau des RFSR eine gemeinschaftliche Angelegenheit geworden ist, eine Kohärenz bei den Initiativen, eine klare Verteilung der Kompetenzbereiche und einheitliche Legislativverfahren möglich sein werden und die gegenwärtigen Verzögerungen, Widersprüche und Unstimmigkeiten verhindert werden können;

3. fordert daher Rat und Kommission auf,

- a) möglichst rasch umfassende Strategien und präzise Zeitpläne für die Weiterentwicklung der einzelnen zentralen Politiken - wie der Politik auf den Gebieten Asyl und Einwanderung - vorzulegen, so dass der Europäische Rat von Laeken nicht nur die Umsetzung der Schlussfolgerungen von Tampere fortsetzen kann, sondern es ihm auch möglich wird, ein überzeugendes Programm zum Aufbau eines RFSR vorzulegen, in welches eine Überprüfung der Auswirkungen der bevorstehenden EU-Erweiterung auf den RFSR miteinbezogen wird,
- b) bei allen zukünftigen Aktionen und Vorschlägen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Werte zu berücksichtigen,
- c) die Arbeitsmethoden zu rationalisieren und den Prozess der Beschlussfassung zu beschleunigen, der oft durch den Rat blockiert wird, wie zum Beispiel bei der Richtlinie zur Familienzusammenführung, und der Kommission ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um innerhalb der vorgesehenen Fristen die Zielsetzungen im Rahmen des „Scoreboard“ zu erreichen,
- d) sich endlich auf ein Programm zur Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten sowohl bei Bürgerkriegsflüchtlingen als auch bei Asylbewerbern zu einigen,
- e) Legislativvorschläge vorzulegen, die es ermöglichen, in der Europäischen Union ansässige Täter rechtsradikaler und anderer extremistischer Verbrechen unabhängig von der Wahl ihres Wohnortes strafrechtlich zu verfolgen,
- f) das Inkrafttreten des Vertrages von Nizza durch die Anerkennung des Europäischen Parlaments in seiner durch den Vertrag vorgesehenen Rolle als Mitgesetzgeber vorzubereiten,
- g) ab dem Haushaltsverfahren 2002 eine Neuorganisation und Stärkung der Finanzierung von Folgendem durch die Europäische Union ins Auge zu fassen:

- Direktbegünstigten wie Flüchtlingen und Opfern von Straftaten
 - Informationsnetzen, die auf eine Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und die Bereitstellung von Informationen an die Bürger abzielen,
 - einem reibungslosen Funktionieren der europäischen Agenturen wie Eurojust und Europol,
- h) im Post-Nizza-Verfahren die Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens auf all jene Gesetzgebungsbereiche auf den Gebieten Justiz und Inneres vorzusehen, in denen nach Ausarbeitung des zum Post-Nizza-Verfahren gehörenden Kompetenzkataloges eine EU-Zuständigkeit gegeben sein wird,
- i) den Rahmen festzulegen für eine Zusammenarbeit zwischen Europol, Eurojust und OLAF, der die Wirksamkeit und die Unabhängigkeit dieser drei Einrichtungen gleichermaßen sowie ihre vollständige Integration in den institutionellen Rahmen der Union sichert, wodurch sie den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Union gleichermaßen zugute kommen, wozu vor allem ihre parlamentarische Kontrolle durch das Europäische Parlament gehört,
- j) die umfassende Mitwirkung des Europäischen Parlaments bei allen im Rahmen des Schengener Übereinkommens zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten,
- k) vor neuen legislativen Initiativen eine vernünftige Bewertung der vorhandenen Situation in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern bezüglich der erwarteten Auswirkungen und der Alternativmöglichkeiten vorzunehmen, unter Berücksichtigung der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit,
- l) auf die Vielzahl von unkoordinierten Einzelinitiativen einzelner Mitgliedstaaten zu verzichten und dem Europäischen Parlament stattdessen kohärente und strategisch durchdachte Vorschläge vorzulegen, wie dies in Tampere festgelegt und in das „Scoreboard“ übernommen worden ist,
- m) die (nahezu einstimmige) Ablehnung dreier französischer Initiativen durch das Europäische Parlament zu berücksichtigen:
- gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder¹,
 - Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt²,
 - Sanktionen für Schleuser/Menschenschmuggler³,

wobei es seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck bringt, ob die von der schwedischen Vorsitz angekündigte Bereitschaft zu einer Einigung zu diesen drei Initiativen führen kann,

¹ Am 13.3.2001 angenommene Texte Punkt 6.

² Am 15.2.2001 angenommene Texte Punkt 5.

³ Am 13.3.2001 angenommene Texte Punkt 2.

- n) die Initiativen zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit und Weiterbildung zu verstärken, durch Ausbau der Europäischen Polizeiakademie und durch Schaffung eines europäischen Grenzschutzes, so dass Polizeikräfte auf europäischer Ebene grenzüberschreitend zusammenarbeiten und auf nationaler Ebene aufgrund europäischer Standards wirksam handeln können,
 - o) den Grundsatz der gegenseitigen Bewertung zwischen den Mitgliedstaaten erneut zu prüfen und auszuweiten, als allgemeine Methode zur Bewertung der Umsetzung der in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Justiz sowie Kooperation im Rahmen von Schengen ergriffenen Maßnahmen, und dabei das Europäische Parlament regelmäßig über die Ergebnisse dieser Bewertung zu informieren,
 - p) während des belgischen Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2001 eine Sonderkonferenz der Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten einzuberufen, um die Gesamtstrategie der Union im Bereich Freiheit, Sicherheit und Justiz nach dem Europäischen Rat von Laeken in geeigneter Form zu erörtern,
 - q) die Einberufung einer internationalen Konferenz fordern mit dem Ziel, eine Antwort auf die Situation von Tausenden von Kurden zu finden, die auf der Flucht aus ihren jeweiligen Ländern und vor den unerträglichen Lebensbedingungen in diesen Ländern sehr häufig Opfer von Menschen schmugglern werden;
4. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Europarat zu übermitteln.